

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/4823**

Schleswig-Holsteinischer Landtag

CDU-Landtagsfraktion

**Herlich Marie Todsens-Reese
Umweltpolitische Sprecherin
Ursula Sassen**

Landeshaus · 24105 Kiel

☎ 0431/988-1400 / -1415

Fax 0431/988-1404

Internet: <http://www.cdu.ltsh.de>

e-mail: fraktion@cdu.ltsh.de

An die
Vorsitzende des Umweltausschusses
Frau Frauke Tengler, MdL

im Hause

Kiel, 18. August 2004

**Aktenvorlagebegehren zur geplanten Benennung Eiderstedts als Vogel-
schutzgebiet**

Sehr geehrte Frau Tengler,

im Rahmen der Akteneinsicht zur geplanten Benennung Eiderstedts als Vogel-
schutzgebiet bitten wir Sie, in folgenden drei Punkten tätig zu werden:

- I. Bei der Akteneinsicht haben wir feststellen müssen, dass nicht die Originalakten zur Verfügung standen. Die Aussage des Umweltministeriums - auf Nachfrage - die Originalakten befänden sich bei Gericht, ist keinesfalls zufrieden stellend. Gemäß Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Landesverfassung ist die Landesregierung verpflichtet, die Originalakten vorzulegen. Wir bitten Sie daher, mit dem Umweltministerium zu klären, wie lange die Originalakten noch bei Gericht benötigt werden und zu welchem frühestmöglichen Zeitpunkt die Vorlage der Originalakten möglich ist. Dass dabei die Arbeit der Gerichte nicht behindert werden sollte, versteht sich von selbst.

- II. Des Weiteren mussten wir inzwischen bei der Akteneinsicht feststellen, dass die vorgelegten Akten offenbar keineswegs vollständig sind – so fehlen Kabinettsunterlagen, Protokolle, Vermerke u. a. m. Wis-send, dass die Landesregierung - gemäß Artikel 23 Abs. 3 Satz 1 der Landesverfassung und der Rechtsprechung des Bundesverfassungs-

gerichtetes - nicht alle Akten vorlegen muss, bitten wir Sie dennoch zunächst von der Landesregierung die Vorlage der kompletten Akten einzufordern. Da die Landesregierung bisher eine ablehnende Entscheidung, die sie dem Antragsteller - gemäß Artikel 23 Abs. 3 Satz 2 der Landesverfassung – hätte mitteilen müssen, nicht mitgeteilt hat, gehen wir davon aus, dass die Landesregierung alle Akten zur Verfügung stellen will, nur dann sollte sie es auch tun.

Sollte die Landesregierung wider Erwarten die Vorlage verweigern, bitten wir Sie um Klärung der Frage, warum die Landesregierung - im Gegensatz zur Ziffer 8 der Verfahren bei Aktenvorlagebegehren - das Parlament bisher nur unzulänglich informiert hat.

- III. Angesichts der oben genannten Punkte bitten wir dafür Sorge zu tragen, dass die Frist für die Akteneinsicht verlängert wird. Für diese Frist wird nicht zuletzt der Termin maßgebend sein, zu dem die Originalakten vorgelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Herlich Marie Todsens-Reese

gez.

Ursula Sassen